

*

Vereinsatzung

Deutsche Jugendkraft Aschaffenburg e.V.

§ 1 Name, Wesen, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „DJK-Aschaffenburg e.V.“. Der Namensteil „DJK“ ist die Abkürzung für „Deutsche Jugendkraft“.
2. Die DJK-Aschaffenburg wurde im Jahr 1922 gegründet und als Rechtsnachfolger des 1934 durch die NS-Behörden aufgelösten Vereins „DJK Aschaffenburg“ weitergeführt. Der Verein führt das DJK-Banner und das DJK-Zeichen. Die Vereinsfarben sind grün/weiß.
3. Der Verein ist Mitglied des DJK-Diözesanverbandes des katholischen Sportverbandes der Diözese Würzburg, dem er seine Satzung sowie deren Änderung zur Genehmigung vorlegt.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbands und unterliegt auch dessen Ordnung. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und zu den jeweiligen Fachverbänden der Abteilungen, der das Mitglied angehört, vermittelt.
5. Die DJK-Aschaffenburg ist ökumenisch offen und politisch neutral.
6. Die DJK-Aschaffenburg hat ihren Sitz und Gerichtsstand in Aschaffenburg.
7. Die DJK-Aschaffenburg ist im Vereinsregister eingetragen.
8. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Die DJK-Aschaffenburg will Sport ermöglichen, die Gemeinschaft pflegen und der gesamt menschlichen Entfaltung in christlicher Verantwortung dienen. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Im Verein ist die Gleichstellung der Geschlechter eine ständige Verpflichtung. Der Verein vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft. Diesen Zielen dienen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die DJK-Aschaffenburg fördert Leistungs-, Breiten- und Gesundheitssport, Fairness, sportliche Kameradschaft, sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter/innen und die Verfügbarkeit von Sportgeräten und Sportstätten.

- b) Die DJK-Aschaffenburg dient ihren Mitgliedern, indem der Verein deren Sport fördert und ihre sportlichen Anliegen in der Öffentlichkeit vertritt. Der Verein bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu fairen Sportlern, zu verantwortungsvollen Christen und Staatsbürgern, zur Achtung Andersdenkender und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.
 - c) Die DJK-Aschaffenburg vertritt das Anliegen des Sports in den katholischen Organisationen, in Einrichtungen der Pfarrgemeinde bzw. des Dekanates, innerhalb des Bayerischen Landes-Sportverbands sowie gegenüber kommunalen Gebietskörperschaften, gegenüber dem Land und der Gesellschaft. Der Verein bietet dort seine Hilfe an.
 - d) Die DJK-Aschaffenburg arbeitet mit Sportverbänden und Institutionen des Sports zusammen.
 - e) Die DJK-Aschaffenburg ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft verantwortlich mitzutragen.
2. Die DJK-Aschaffenburg und ihre Gliederungen verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel, die dem Verein und seinen Mitgliedern zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der DJK-Aschaffenburg erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Kein Mitglied und keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, die dem Satzungszweck widersprechen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder der DJK-Aschaffenburg sind die natürlichen Personen, die sich dem Verein unter Anerkennung seiner Satzung anschließen.
- 2. Die Aufnahme in die DJK-Aschaffenburg erfordert einen schriftlichen Antrag. Bei minderjährigen Antragstellern/Antragstellerinnen ist die schriftliche Einwilligung des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreterin erforderlich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem/r Antragsteller/in die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- 3. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann der/die Antragsteller/in schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Beirat mit einfacher Mehrheit.
- 4. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft
 - a) aktive Mitglieder, die Sport treiben oder in der Vereinsführung tätig sind,
 - b) passive Mitglieder, die ohne sich am Sport zu beteiligen, die Aufgaben des Vereins fördern und dazu ihren Beitrag leisten,

- c) Ehrenmitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben (vgl. DJK-Ehrenordnung).
5. Die Mitglieder sind verpflichtet
- a) die Ziele und Aufgaben der DJK-Aschaffenburg gemäß dieser Satzung anzuerkennen und zu vertreten;
 - b) eine faire, kameradschaftliche Haltung zu zeigen;
 - c) an den gemeinsamen Veranstaltungen und Tagungen der DJK-Aschaffenburg teilzunehmen;
 - d) die Beschlüsse der DJK-Aschaffenburg umzusetzen;
 - e) die Beiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung oder Abteilungen festsetzen, in Form von Geld zu leisten sowie ggf. sonstige Leistungen zu erbringen.
6. Die Mitglieder sind berechtigt die Wahrnehmung ihrer sportlichen Interessen durch den Verein zu verlangen, die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der Benutzerordnung zu nutzen und an Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen.
7. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich. Passiv Wahlberechtigt sind Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

1. Außer durch Tod endet die Mitgliedschaft durch Austritt. Der Austritt aus dem DJK-Aschaffenburg e.V. ist nur zum 31.12. eines Jahres möglich. Der Austritt muss schriftlich erklärt bzw. die Mitgliedschaft muss schriftlich gekündigt werden, wobei die Austritterklärung/Kündigung bis 30.11. eines Jahres in der Geschäftsstelle der DJK Aschaffenburg e.V. eingegangen sein muss. Bei minderjährigen Mitgliedern ist die schriftliche Einwilligung des/der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
- a) das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, wobei die 2. Mahnung einen Hinweis auf den möglichen Ausschluss enthalten muss, mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag in Zahlungsrückstand ist,
 - b) das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - c) das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - d) das Mitglied sich schuldhaft grob unsportlich verhält,
 - e) das Mitglied sich unehrenhaft verhält sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss wegen Zahlungsverzugs kann erst beschlossen werden, wenn seit Absendung der 2. Mahnung 1 Monat vergangen ist. Vor der Entscheidung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben sich mündlich oder schriftlich zu äußern.

§ 5 DJK-Sportjugend

Mitglieder bis einschließlich einem Alter von 17 Jahren bilden die Sportjugend. Für sie ist grundsätzlich die „DJK-Jugendordnung“ verbindlich, die nachrangiger Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6 Beiträge, Umlagen, sonstige Leistungen

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Vereinsbeitrags in Geld verpflichtet. Daneben können Umlagen und Aufnahmegebühren festgesetzt werden. Umlagen sind auf 30,00 € pro Jahr und Mitglied begrenzt.
2. Die Abteilungen können mit Genehmigung des geschäftsführenden Vorstands Abteilungsbeiträge und eine Aufnahmegebühr festsetzen.
3. Bei Bedarf des Vereins können auch sonstige Leistungen in Form von Arbeitsleistung mit maximal 20 Arbeitsstunden im Jahr, ablösbar durch einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Geldbetrag, beschlossen werden. Der Ablösebetrag darf das Doppelte des Jahresbeitrags nicht überschreiten. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung von Arbeitsleistungen und von der Zahlung eines ersatzweise dafür festgesetzten Geldbetrages befreit.
4. Über die Abteilungsbeiträge und -aufnahmegebühr gem. Ziffer 2. entscheidet die jeweilige Abteilungsversammlung. Über Mitgliedsbeitrag, Umlagen, Aufnahmegebühr gem. Ziffer 1. samt Fälligkeit und Arbeitsleistungen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des DJK-Aschaffenburg e.V. sind:

- a) Mitgliederversammlung;
- b) Vorstand;
Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, die 1 bis 3 gleichberechtigten Stellvertreter/innen und der/die Schatzmeister/in. Zwei von ihnen vertreten gemeinsam.
- c) Beirat
Der Beirat besteht aus dem geistlichen Beirat, dem/der Schriftführer/in, 1 bis 3 Beisitzer/innen, dem/der Vereinsjugendleiter/in, der Frauenvertreterin = weiblichen Beauftragten, dem männlichen Beauftragten i.S.v. § 11 der Satzung, dem Pressewart, den Abteilungsleitern/Abteilungsleiterinnen und evtl. Vertretern der Ausschüsse.
- f) Ausschüsse;
Zur Wahrnehmung besonderer Vereinsbelange können besondere Ausschüsse vom Vorstand bestellt oder von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des DJK-Aschaffenburg e.V. Sie hat die Angelegenheiten des DJK-Aschaffenburg e.V. durch Beschlussfassung zu ordnen. Sie ist zuständig für sämtliche Angelegenheiten des DJK-Aschaffenburg e.V. soweit nicht diese Satzung oder sie selbst andere Zuständigkeiten bestimmen. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - Entgegennahme der Jahresberichte des geschäftsführenden Vorstands, des Kassenberichts, des Berichts der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - Wahl der Beiratsmitglieder Schriftführer/in, Beisitzer, Frauenvertreterin, Beauftragte und Pressewart
 - Einsetzung von Ausschüssen und Wahl der Ausschussmitglieder,
 - Bestätigung von Vereinsjugendleiter/in, Abteilungsleiter/in und geistlichem Beirat,
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - Festsetzung der Beiträge, Umlagen und Aufnahmegebühr samt Bestimmung der Fälligkeit sowie Festsetzung von Arbeitsverpflichtungen,
 - Satzungsänderung,
 - Zusammenschluss mit einem anderen Verein und Auflösung des Vereins,
 - Austritt aus einem Verband.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahre und alle Vorstandsmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird regelmäßig einmal im Jahr einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter der Angabe von Gründen verlangt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch auf Veranlassung des geschäftsführenden Vorstands zur Beschlussfassung über wichtige Vereinsangelegenheiten anberaumt werden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Der Termin und die Tagesordnung sind 2 Wochen im Voraus durch Veröffentlichung in einer Aschaffener Tageszeitung (derzeit Main-Echo) sowie durch Aushang im Foyer des DJK-Gebäudes in der Kleinen Schönbuschallee 130 bekanntzugeben. Ergänzende Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Erläuterung/Begründung einzureichen. Über die Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in unterschrieben wird. Ohne gegenteiligen Beschluss der Mitgliederversammlung ist Versammlungsleiter der/die Vorsitzende und Protokollführer der/die Schriftführer/in.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Für Beschlüsse über die Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn ordnungsgemäß mit Tagesordnung eingeladen wurde. Auf Antrag muss die Wahl durch Stimmzettel erfolgen.

§ 9 Vorstand und Beirat

1. Der Vorstand leitet die DJK-Aschaffenburg gemäß den Zielen und Aufgaben dieser Satzung. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Auch der Vorstand kann für bestimmte Zwecke Ausschüsse einsetzen. Der Vorstand kann verbindliche Regelungen/Benutzungsordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

Jedes Vorstandsmitglied kann sein Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit geschieht. Legt die/der 1. Vorsitzende sein Amt nieder rückt ein/e Stellvertreter/in nach. Verbleibt kein/e Stellvertreter/in, werden sich mehrere Stellvertreter/innen nicht einig oder entfällt der/die Schatzmeister/in so ist von dem Beirat für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

Kann durch die Mitgliederversammlung kein Vorstand i.S.v. § 26 BGB gewählt werden, hat der zuletzt amtierende Vorstandsvorsitzende die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem BLSV und dem DJK-Diözesanverband anzuzeigen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt.

Die Haftung der Mitglieder des Vorstands beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Der Beirat unterstützt den Vorstand durch Rat und Tat. Er wirkt mit, wenn ein Aufnahmeantrag abgelehnt wird.

Der geistliche Beirat wird von dem Vorstand vorgeschlagen und bei Bereitschaft, das Amt zu übernehmen, von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Der/die Schriftführer/in, die 1 bis 3 Beisitzer, die Frauenvertreterin/weibliche Beauftragte, der männliche Beauftragte i. S. v. § 11 der Satzung und der Pressewart werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt.

Der/die Vereinsjugendleiter/in wird von der DJK-Sportjugend gewählt. Bei der Wahl des/der Vereinsjugendleiters/ Vereinsjugendleiterin sind Mitglieder ab dem vollendeten 14 Lebensjahres stimmberechtigt.

Die Abteilungsleiter werden von ihren Abteilungen gewählt.

Vertreter der Ausschüsse werden durch die Ausschussmitglieder gewählt.

Die nicht von der Mitgliederversammlung gewählten bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 10 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands das Recht zu, in ihren eigenen sportlichen Bereichen tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss. Soweit eine Abteilungsordnung fehlt oder in der Abteilungsordnung Regelungen fehlen, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilungen entsprechend.

§ 11 Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt

Die Frauenbeauftragte ist zugleich weibl. Beauftragte zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt. Ihr ist ein männlicher Beauftragter zur Seite zu stellen. Aufgabe der Beauftragten ist die Einführung schützender Strukturen und einer Aufmerksamkeitskultur innerhalb des Vereins. Die Beauftragten sind Anlaufstelle im Verein. Sie sollen Kontakt zu externen Beratungsstellen pflegen.

§ 12 Haftung des Vereins

Für Schäden, die einem Mitglied oder einem Gast aus der Teilnahme von Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Vereinseinrichtungen entstehen, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Personen, für die der Verein nach den Vorschriften des BGB einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die Haftung für den Fall einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bleibt unberührt.

§ 13 Datenschutz

1. Die DJK Aschaffenburg erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten ihrer Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Geschlecht, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk), E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenzen, Funktionen im Verein. Im Zusammenhang mit der Koronarsportgruppe/Herzsportgruppe des Vereins werden auch Gesundheitsdaten der Gruppenmitglieder erhoben und verarbeitet, soweit es nach dem ärztlichen Ermessen des betreuenden Arztes erforderlich ist, um den Zielsetzungen der Herzsportgruppe gerecht zu werden.
2. Als Mitglied des Bayerischen Landessportverbands ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden, Name, Vorname, Geschlecht, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung und Abteilungszugehörigkeit.

3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsmäßigen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in Abteilungszeitungen sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zum Zwecke der Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen z.B. Einteilung in Wettkampfklassen erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
4. In Abteilungszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung, werden Daten und Einzelfotos von der Homepage entfernt.
5. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form insoweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre oder Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabestellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
6. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung, Speicherung, Übermittlung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner

Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 14 Austritt

Der Austritt der DJK-Aschaffenburg aus dem DJK-Verband darf nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt der DJK-Aschaffenburg e.V. aus dem DJK-Verband“ einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Ladungsfrist von einem Monat erforderlich. Einzuladen ist auch der Vorstand des DJK-Diözesanverbandes. Der Austrittsbeschluss bedarf einer absoluten $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 15 Auflösung

- 1 Die Auflösung der DJK-Aschaffenburg darf nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des DJK-Aschaffenburg e.V.“ einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Ladungsfrist von einem Monat erforderlich. Einzuladen ist auch der Vorstand des DJK-Diözesanverbandes. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer absoluten $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung mit dem Ziel einer Vereinsfusion fällt das Vereinsvermögen an den aufnehmenden oder an den neuen Verein, in den die fusionierenden Vereine eingebracht werden und darf dort nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne des bisherigen Vereinszwecks verwendet werden.
3. Bei Auflösung des DJK-Aschaffenburg e.V. ohne beabsichtigte Fusion oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten vorhandene Vereinsvermögen an das bischöfliche Stadtdekanat, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Aufgaben im Sinne des bisherigen Vereinszwecks zu verwenden hat.
4. Liquidator ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.